

Antrag 2025/II/Recht/6

Kreis Harburg

Verbot der Verteilung von Werbematerial an Kraftfahrzeugen gemäß § 23 Absatz 3 Nummer 1 HWG

1 Der Landesparteitag möge beschließen: Die SPD-Bürgerschaftsfraktion und der SPD geführ-
2 te Senat werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die illegale Verteilung von Werbe-
3 materialien an Kraftfahrzeugen – insbesondere durch das Anbringen von Werbekärtchen an
4 Windschutzscheiben oder Türgriffen – wirksam unterbunden wird.

5 Begründung

6 Gemäß § 23 Absatz 3 Nummer 1 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) ist das Verteilen
7 von Handzetteln zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Wegen untersagt. Das unerlaubte
8 Anbringen von Werbekärtchen an Windschutzscheiben oder Türgriffen von Fahrzeugen stellt
9 nicht nur einen Verstoß gegen die vorgenannte Vorschrift dar, sondern führt darüber hinaus zu
10 einer erheblichen Umweltbelastung. Die verwendeten Materialien – zumeist Plastik oder be-
11 schichtetes Papier – sind nicht umweltgerecht entsorgbar und gelangen häufig in den öffent-
12 lichen Raum, etwa auf Fahrbahnen, in Grünanlagen oder Gewässer. Dies trägt in erheblichem
13 Maße zur Umweltverschmutzung bei. Viele engagierte Bürgerinnen und Bürger sammeln diese
14 Kärtchen Jahr für Jahr im Rahmen der Aktion „Harburg räumt auf“ ein. Zudem empfinden zahl-
15 reiche Fahrzeughalterinnen und -halter diese Art der Werbung als aufdringlich und störend.
16 Zur wirksamen Eindämmung dieser Problematik bedarf es gezielter und nachhaltiger Maßnah-
17 men. Ziel muss es sein, die unerlaubte Verteilung von Werbematerialien im öffentlichen Raum
18 konsequent zu unterbinden, die Umweltbelastung durch Plastikabfälle zu reduzieren und ein
19 gepflegtes Stadtbild sicherzustellen.

20 Dies umfasst insbesondere folgende Maßnahmen: 1. Bei Meldung einer widerrechtlichen Ver-
21 teilung von Werbekärtchen sollen die Bezirksämter die betreffenden Unternehmen anschrei-
22 ben und unmissverständlich darauf hinweisen, dass das Anbringen von Werbematerialien an
23 Kraftfahrzeugen gegen geltendes Recht verstößt und umgehend zu unterlassen ist. 2. Bei wie-
24 derholten Verstößen sollen ordnungsrechtliche Maßnahmen in Form von Bußgeldern ergriffen
25 werden. Dabei ist die Höhe der Bußgelder regelmäßig zu überprüfen, um eine wirksame und
26 abschreckende Wirkung sicherzustellen.